

7. Oktober 1850.

Nº 231.

7. Października 1850.

(2433)

Kundmachung.

(1)

Nro. 48525. Seine Majestät haben über einen vom Handelsminister auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19ten August d. J. die Umgestaltung des in Canea auf der Insel Candia bestehenden österreichischen Konsularpostens in ein befoldetes Vice-Konsulat zu genehmigen, und den bisherigen dortigen Amtsvorwerter Vinzenz Siegler zum österreichischen Vice-Konsul dasselbst allernädigst zu ernennen geruhet, welche Allerhöchste Ernennung in Gemäßheit des Dekrets des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 12ten September 1850 Zahl 5388/H. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galizischen Landesgouvernium.

Lemberg am 23. September 1850.

(2437)

Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nro. 44874. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in der Kreisstadt Stanislawow erledigten Stelle eines Konzeptspraktikan-ten mit einem Adjutum von Zweihundert Gulden Gen. Münze wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende Oktober 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Stanislawower Magistrat und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-dekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- d) über das untaelhafte moralische Vertragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergegangen wird;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Stanislawower Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galiz. Landesgouvernium.

Lemberg am 17. September 1850.

(2407)

Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nro. 11480. Am Krakauer technischen Lehrinstitute ist der Po-sten des Direktors, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden Conventions-Münze verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den nötigen Belegen versehenen Gesuche längstens bis 15. November d. J. bei dem k. k. Lan-des-Präsidium in Lemberg unmittelbar, oder wenn sie bereits im Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzten Direktorate einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Lemberg am 29. September 1850.

(2417)

Konkurs.

(2)

Nro. 16657. Die Veresvizer k. k. Schichtmeistersstelle mit einem Jahresgehalte von 450 fl., daun Holz- und Lichtentschädigung jährlicher 40 fl., ein Pferd-Deputat oder im Gelde 56 fl., 40 kr., Natural-Quar-tier, oder in Ermanglung dessen ein Quartiergebäude von jährlichen 40 fl. und einer Kauzionsleistung von 45ⁿ fl. wird mit dem verlaufbart, und der Konkurs um diese Stelle bis 19. Oktober d. J. festgesetzt, daß Kompetenten um diesen Dienstposten sich über entsprechend absolvierte Berg-Kollegien, Erfahrung beim Markscheidsfache, bei der Grubenleitung bei dem Rechnungs- so wie Konzeptsfache und der Kenntniß der deutschen, ungarischen und wallachischen Sprache auszuweisen und darzuthun haben werden, daß sie sich bezüglich des Verhaltens bei dem letzten Aufstande purifizirten und in diesem Distrikte nicht verwandt sind.

Von dem k. k. Münz- und Bergwesen-Inspektorat-Oberamte.
Nagybanya am 7. September 1850.

(2418)

Konkursöffnung.

(2)

Nro. 1953. Bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien ist die Beug-schaffersstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 700 fl. und eine Naturalwohnung, oder ein nach Umständen zu bemessendes Quartiergebäude nebst der Verpflichtung eines Kauzions-Erlages von 1000 fl. verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, und beim Münzwesen bereits Dienste geleistet haben, werden ihre, mit den gehörigen Zeugnissen, über die zurückgelegten bergakademischen Studien und über die im Münz- und Rechnungswesen gesammelten Kenntniße und Manipulations-Erfahrungen, belegten Gesuche bis längstens zum 16ten Oktober d. J. bei dem gefertigten Amts einzureichen haben.

Vom k. k. Haupt-Münzamte.

Wien am 18. September 1850.

(2419)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 15676. Bei dem k. k. Oberverwesamte Neuberg nächst Märzzuschlag im Kronlande Steiermark ist die Eisenwerk-Kassierstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. G. M., freie Wohnung und der Genuss von 20 Wiener-Klafter dreischuhigen Brennholzes, 50 Pfund Unschlitzenkerzen, 3 Zoch Grundstücke und ein Deputat-Garten verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Es wird daher zur Wiederbesetzung derselben der Konkurs mit dem Besatzung ausgeschrieben, daß sich die Bewerber mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntniße im Rechnungs- und Kassengeschäfte, ihre Studien, bisherige Dienstleistung, Moralität und die Fähigkeit eine Kauzion von 1000 fl. G. M. zu leisten auszuweisen und sich zu erklären haben, ob sie mit einem oberverwesamtlichen Beamten in einem Verwandt- oder Verschwagerungs-verhältnisse stehen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind längstens bis 19ten Oktober 1850 im Wege der vorgesetzten Behörden an dieses Oberverwesamt einzusenden.

Vom k. k. Eisenwerks-Oberverwesamte.
Neuberg am 7. September 1850.

(2416)

Kundmachung.

(2)

Nro. 15027 ex 1850. Bei den Steuerämtern in Chnow Zolkiew- wer Kreises, und Kozowa Brzeżaner Kreises, sind die provisorischen Kontrollors-Stellen, von denen die erste mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. und die zweite jährlicher 500 fl. G. M., dann mit der Verpflich-tung zum Erlage einer dem Jahre gehalb im Betrage gleichkommenden Dienstkaution verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wieder- besetzung der Konkurs bis 20ten Oktober d. J. hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihren Gesuchen beizu- legen:

- 1.) Die Nachweisung der Kenntniße der Steuerverfassung und der Sprachenkenntniße.
- 2.) Über die Fähigung für den Kasse- und Rechnungsdienst.
- 3.) Die Nachweisung des Lebensalters, des bisherigen Lebe- wandels respectivs der Beschäftigung, dann der physischen Dienstfähig- keit und der Angabe des verehelichten oder ledigen Standes.
- 4.) Die Erklärung, daß der Bittsteller die mit dem Dienstposten ver- bundene Kauzion zu leisten im Stande sei.

Die Gesuche sind an die k. k. Finanz-Landes-Direktion zu richten, und sofern der Bewerber im öffentlichen Dienste steht, im Wege der un- mittelbar vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der betreffenden k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Lemberg am 19. September 1850.

(2420)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 15677. Bei dem zu Hallein provisorisch aufzustellenden der k. k. Salinen-Verwaltung untergeordneten Salzverschleiß-Magazine- amte ist der provisorische Dienstposten eines Magazins-Amtienten zu be- setzen.

Mit dieser, der XII. Diätenklasse eingereichten Dienststelle ist ein Gehalt jährlicher 300 fl., ein Quartiergebäude jährlicher 30 fl. und der Be- zug des Familiensalzes verbunden.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: Eine korrekte und geläufige Handschrift, Brauchbarkeit zu Rechnungshilfsarbeiten und im Dienste be- währte volle Verlässlichkeit.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, an den k. k. Berg-Sali- nen und Forst-Direktor einzureichen, und in diesen sich über obige Er- fordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert sind.

Salzburg am 6. September 1850.

(2441)

Lizitations-Ankündigung.

(1)

Nro. 16005. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung wegen Lieferung der Buch- binderarbeiten für das Samborer Kreisamt für die Sammlungskasse und für das Strafgericht, auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1851 eine Lizitation am 8. Oktober 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 14ten Oktober 1850 und endlich eine 3te Lizitation am 16. Oktober 1850 in der Samborer k. k. Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Datum beträgt 15 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitationsbedingnisse werden am gebachten Lizitäti- onstage hiermit bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schrift- liche Öfferten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Öfferten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Abboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen seinen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte derselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Abboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Sambor am 26. September 1850.

(2402) R u n d m a c h u n g. (3)

Nro. 2699. Vom Magistrat der k. Kreisstadt Stry wird hiermit bekannt gegeben, daß die mittelst Edictes ddlo. 15ten Juni 1850 ad Nro. 1568 auf den 16ten September 1850 ausgeschriebene Feilbietung der sub Nro. 3 in Stryi liegenden Realität erst am 23ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags statt finden wird.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stry am 20. September 1850.

(2442) Lizitations-Aukündigung. (1)

Nro. 11757. Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung zu Sambor wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß an den unten angezeigten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle im Samborer Kreise, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 eine dritte Lizitation mit Beachtung der in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen abgehalten werden wird.

Reihen zahl	R a m e n der Mauthstazion und ihrer Eigenschaft	Aus- rufsp- reis in C. M. fl.	T a g der Versteigerung
1	Chyrow Weg- und Brückenmauth	2950	14. Oktober 1850 Vormittags
2	Strzelbica Weg- und Brückenmauth	1701	14. Oktober 1850 Nachmittags
3	Sambor Weg- und Brückenmauth	1793	15. Oktober 1850 Vormittags
4	Radlowice Weg- und Brückenmauth für die Dniester und für 2 andere Brücken	4487	15. Oktober 1850 Nachmittags
5	Bronica Weg- und Brückenmauth	3965	16. Oktober 1850 Vormittags
6	Leśnia Brückenmauth	1021	16. Oktober 1850 Nachmittags
7	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	17. Oktober 1850 Vormittags
8	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	17. Oktober 1850 Nachmittags
9	Rozlucz Weg- und Brückenmauth	769	14. Oktober 1850 Vormittags
10	Strzyki Weg- und Brückenmauth	1657	14. Oktober 1850 Nachmittags
11	Konioszki Brückenmauth	669	15. Oktober 1850 Vormittags

Die schriftlichen Offerten sind in dem, mit der bezogenen Kundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Termine, bei dem Vorstande der Samborer k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Sambor am 29ten September 1850.

(2425) Kundmachung. (1)

Nro. 12211. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im Jahre 1851 bei dem k. k. Fuhrwesen sich ergebenden Bedarfes

an geschorenen Alau-, an lohgar braunen ungeschmierten und an lohgar braunen in Fischthran getränkten Kuh- endlich an lohgar braunen und in Fischthran getränkten schwarzen Pferdshäuten mittelst einer Offertenverhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine dem Lieferungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung sind folgende:

1. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern geliefert werden, insbesonders aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Die geschorenen Alauhäute mit der Widmung zu Zuggeschirren für das Fuhrwesen, werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pfund schwer, die

2. Gattung 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit, jedoch nur 22 bis 23 Pfund schwer, endlich

3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pfund schwer zu sein hat.

Von lohgar ungeschmierten Kuhhäuten zu Sätteln, wovon zwei

Gattungen eingeführt sind, hat die

1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12½ Pfund zu wiegen, die

2. Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu sein, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen.

Die in Fischthran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbalgen haben die nämliche Größe, wie die lohgar ungeschmierten Kuhhäute 2ter Gattung, und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sa. k. z. k. K. Muster bearbeitet.

Sie müssen ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe im Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgeschafzt und ausgekreisselt sein.

Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer großen Reinheit auf der Fleischseite um ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2ter Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pfund.

Die braunen Pferdshäute zu Kummeln und Deckeln, so wie die in Fischthran gearbeiteten müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit sein und das Gewicht 7 bis 8 Pfund haben.

Die Alauhäute müssen rein gestoren, in Alau und Salz gut gearbeitet, nicht norbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig sein, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ungeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam sein.

Die Kuh- und Pferdshäute müssen in Leder gleich und rein, in Höhe gut gegärkt und im Angriffe gelind sein, eine schöne gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbrauen hornartigen Streif zeigen.

Sämtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Ras haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den Ast nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen sein, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen.

2. Die Lieferung dieser Ledergattungen muß zur einer Hälfte bis letzten Mai und zur andern Hälfte bis letzten August 1851 beendet sein, doch kann die Einlieferung auch früher bewirkt werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert in Conventions-Münze und zwar: für geschorene Alau- und lohgar braune ungeschmierte Kuhhäute gattungswise pr. Eine Haut — dann für Pferd-, und für Kuhhäute ebenfalls pr. eine Haut in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission wohin und die Lieferungstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zuhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes, entweder an eine Monturkommision oder an eine Kriegskasse erlegen und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte einsenden.

4. Die obgenannten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Werthe angenommen werden, in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn die Unnehmbarkeit der letzteren als pupillarmäßig von dem Landesfiskus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Dezember 1850 oder an das Landes-Militär-Kommando bis letzten November d. J. eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zuhaltung ihrer Abbothre bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Arar frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Arar versallen einzuziehen. Die Badien derseinen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskanzlei liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschristsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten bei dem Bescheide die Depositenchein zurück, um gegen Abgabe derselben, die eingelegten Badien wieder zurück zu beheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß (unten); nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Orten ausgefüllt werden, so fern sie gerade an das Kriegsministerium gesendet werden, auf einem 15 kr. Stämpel, die an das Landes-Militär-Kommando eingereichten aber auf einem 10 kr. Stämpel geschrieben sein.

7. Offerte mit andern als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Abbothre bewilligt, und wenn doch solche

angenommen würden, diese auch dem wohlfeileren Offerenten oder umgekehrt den theueren Offerenten, deren Preise zu hoch besunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie andere angeboten und bemüht get erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt.

Dagegen werden besonders diejenigen Offerenten mit ihren Anträgen begünstigt, welche sich zu direkten Lieferungen an Montors-Kommissionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Venedig herstellen werden.

8. Die übrigen Kontraktsbedingungen können bei jeder Montors-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.

Lemberg am 26. September 1850.

Offerts-Formular:

von Anthen.

Offer des N. N. aus N. N.
der Depositencheine dazu über ein Badium im
Betrag von fl. fr. Con. Münze
wurde unter Einen an
übergeben.

von Jänen.

Ich Endesgesetzter wohnhaft in (Stadt, Ort,
Herrschaft, Viertel, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge
geschehener Ausschreibung datto.....
Stück 1ter) Gattung geschorner fl. fr. sage!
" 2ter) Allanhäute fl. fr. sage!
" 3ter)
" 1ter) Gattung lohgarne braune fl. fr. sage!
" 2ter) ungeschmierte Kuhhäute fl. fr. sage!
" lohgarne braune in
Fischthran getränkte
Kuhhäute fl. fr. sage!
Stück lohgarne braune fl. fr. sage!
Pferdehäute fl. fr. sage!
in Fischthran getränkte schwarze
Pferdehaut fl. fr. sage!
in Con. Münze, in folgenden Terminen in die Montors-Kommission zu
N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer
Bihaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, und
aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirklichkeit stehenden Kontrahierungs-
-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offer ich auch mit
dem eingelegten Badium von fl. fr. gemäß der Kundmachung
hast.

Gezeichnet zu N. am

Unterschrift des Offerenten sammt
Gewerbsangabe.

(2410)

Licitations-Ankündigung. (3)

Nro. 7715. Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung für
den Przemysler Kreis, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
dass die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleisch-
eusschrottung und den Viehh Schlachtungen L. P. 10 bis 16, in den Pacht-
bezirken:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| I. 1) Sieniawa, 2) Pruchnik, 3) Radymno, | nebst den
zugethieilten
Dörfern |
| 4) Stadt Jaroslau, | |
| II. 1) Stadt Przemysl mit Nizankowice, | |
| III. 1) Hussaków, 2) Mościska, 3) Sado-
wawisznia, | |
| IV. 1) Stadt Jaworów, 2) Krakowiec, 3)
Wielkieoczy, | |

gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirken, so wie des der Gemeinde zu Mo-
ściska mit 20 v. Et. bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom
2ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange
und Tariffe, dann dem Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Z.
48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung
1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März
1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten
November 1830 bis Ende Oktober 1833 mit stillschweigender Erneuerung
auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgen-
des bedeutet:

- 1.) Die Versteigerung wird bezüglich der Pachtbezirke,
zu I. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau am 14ten Okt-
ober d. J.,
- " II. bei der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Przemysl am 15.
Okttober d. J.,
- in III. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Mościska am 16. Okt-
ober d. J.,
- " IV. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaworów am 17ten
Okttober d. J. vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur
Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und
bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es
wird hier bemerkt, dass nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte
versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint
zur Verpachtung werden ausgeboten werden.

Die Gefallenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Besitzer für

einzelne Objekte, oder aber mit jenem, der als Besitzer für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Besitzer für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar: für die Pachtbezirke:

I. 1) für Sieniawa mit 650 fl. 44 kr., 2) für Pruchnik mit 1081 fl. 26 kr., 3) für Radymno mit 1592 fl. 54 kr., 4) für Jaroslau u. j. für die Stadt mit 5177 fl. 33 kr. und für die Ortschaften 538 fl. 40 kr. — Zusammen mit 5716 fl. 13 kr.;

II. 1) für den Przemysler Pachtbezirk in demselben Umfange, wie er bisher bestanden ist, mit 8687 fl. 57 kr., wovon auf die Stadt 5994 fl. 40 kr., auf den Marktstädten Nizankowice 240 fl. und auf die Ortschaften 2453 fl. 17 kr. entfallen;

III. 1) für Hussaków mit 527 fl. 26 kr., 2) für Mościska mit 2321 fl. 25 kr. u. j. für die Stadt 1585 fl. 54 kr. an Berz. Steuer und 307 fl. 1 kr. an Gemeindezuschlag, dann für die Ortschaften 628 fl. 30 kr., 3) für Sadowa Wisznia mit 1553 fl. 9 kr.;

IV. 1) für Jaworów, die Stadt mit 2852 fl. 9 kr., und die Ortschaften 625 fl. 30 kr. — Zusammen mit 3477 fl. 39 kr.; 2) für Krakowiec mit 663 fl. 18 kr. und 3) für Wielkieoczy mit 563 fl. 52 kr. oder für diese beiden zusammen mit 1227 fl. 11 kr. bestimmt.

3.) Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Grinnerung beschränkt, dass die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Badiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktbrüchige Gesällepächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gesälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gesälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Heilbietung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme dessen, der den höchsten Anbothe gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungskastes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vor kommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklang wäre.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bis 12 Uhr des der be treffenden Lizitazion vorhergehenden Tages, damit selbe der Lizitazions-Kommission zugesendet werden könnten, bei dem Vorleser der Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Przemysl versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Besitzer erfolgt.

6.) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Przemysl so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau, Mościska, Jaworów in den gewöhnlichen Amtsständen vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung.

Przemysl am 30ten September 1850.

(2408)

Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 7441. Von der k. k. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Tarnow wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dass die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischanschrottung Tariff-Post 10 in 16 in den Pachtbezirken: Tarnow, Tuchow, Rygliee und Jastrzabka nowa am 16. Oktober 1850 und in den Pachtbezirken Mielec, Kolbuszow, Ropczyce und Wielopole am 17. Oktober 1850, auf die Zeit vom 1. November 1850 bis 31. Oktober 1851 und zwar: Vormittags nach den einzelnen Pachtbezirken und Nachmittags die betreffenden vier Pachtbezirke vereint, bei derselben im öffentlichen Versteigerungsweg wird verpachtet werden.

Der Fiskalpreis beträgt mit Inbegriff des den Städten Tuchow und Ropczyce bewilligten Gemeindezuschlages für den Pachtbezirk Tarnow 9001 fl. 12 kr., Tuchow 715 fl. 30 kr., Rygliee 356 fl., Jastrzabka nowa 103 fl., Mielec 1800 fl., Kolbuszow 1200 fl., Ropczyce 1510 fl. und Wielopole 450 fl. C. M.

Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen, dem zehnten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium zu erlegen.

Schriftliche, mit dem Badium belegte Offerten können bei dem Vor-

stande dieser f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung bis zu dem, der Lizitations-abhaltung nächst vorangehenden Tage 6 Uhr Abends überreicht werden.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können bei dieser f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Umtagslunden eingesehen werden.

Bon der f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Tarnow, am 28. September 1850.

(2439) **Lizitions-Kundmachung.** (1)

Nro. 13625. Zur Sicherstellung des in der Jaworzer Wgemeinschaft Tarnower Straßenaufbaukommissariats auf das Jahr 1851 erforderlichen Deckstoffes, wird die Lizitions-Verhandlung am 8. Oktober l. J. in der Brzostekler Kameral-Mandatariats-Kanzlei abgehalten werden. Sollte diese Verhandlung beim ersten Termine misslingen, so wird am 14. Oktober 1850 ein zweiter und nötigenfalls am 21. Oktober 1850 ein dritter Lizitions-Versuch gemacht werden.

Der Bedarf über den definitiv ausgemittelten Komplex der Leistungsgebühr nach allenfalls mit Rücksicht auf den Tabularaufwand erfolgter Restriktion der Deckstoffe-Verwendung für das Jahr 1851 wird dem Unternehmer bis längstens 15. März 1851 bekannt gegeben werden.

Das Erfordernis für das nächste Verwaltungsjahr 1851 besteht:

- a) In der Erzeugung sammt Zufuhr von 420 Häusen.
- b) In der Verbreitung von 270 Häusen.

Der Fiskalpreis beträgt 446 fl. 45 kr.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten zur Restaurierung der Straßen überhaupt oder einzelner Strecken derselben außerordentliche Deckstoff-Quantitäten außer der kurrenten Schuldigkeit zuzuwenden, so wird der Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoff erforderlich, wenn ihm solches bis Ende Februar 1851 bekannt gegeben wird, in demselben Jahre und die für das kurrente Deckstoffmateriale bedürferen Vergütung in den für das Letztere bestimmten Fristen und unter den übrigen Vertrags-Bedingungen aus denselben Materialplänen abzustellen, jedoch wird dafür keine besondere Kanzion angesprochen, sondern es hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung der Unternehmer mit seiner für das kurrente Erfordernis erlegten Kanzion und seinem übrigen auffindbaren Vermögen zu haften. Die übrigen Lizitions-Bedingnisse können vor der Lizitation in der Kreisamtshandlung und am Tage der Lizitation eingesehen werden.

Nebriegens werden bei dieser Lizitionsverhandlung schriftliche Offerte angenommen werden, welche verriegelt der Lizitions-Kommission vor oder

(2427) **Lizitions-Auktionierung.** (1)

Nro. 6933. Von der f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemysl wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zum Behufe der Verpachtung der sämmlischen hierbeifürigen Mauthstationen auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für

während der Verhandlung übergeben, zu dem folgende Daten enthalten müssen:

- a) Das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, muß gehörig bezeichnet, und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich angegeben werden.
- b) Es muß ausdrücklich darin enthalten sein, daß sich Offerent allen jenen Lizitionsbedingungen unterwerfe, welche im Lizitions-Prototolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden.
- c) Die Offerte muß mit dem 10% Badium des Aufrufpreises belegt, und mit Vor- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterschrieben sein.

Jaslo am 21. September 1850.

(2421) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1224/1840. Vom Buczaezer Ortsgerichte Stanislawower Kreises, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 10ten Oktober, 14ten November und 12ten Dezember 1850 immer um die 10te Vormittagsstunde, die in Buczae sub Cnro. 194 Stadt gelegene, den Eheleuten Samuel und Chane Smotricze eigentlich gehörige Realität zur Hereinbringung der erzielten Summe mit 450 fl. f. N. G. unter nachstehenden Lizitionsbedingnissen öffentlich an Mann gebracht werde:

1ten. Jeder Kaufslüsse wird verpflichtet sein, vor Beginn der Lizitation 10% des Schätzungsvertheiles der zu veräußernden Realität Cr. 194 mit 422 fl. 50 kr. G. M. im Betrage von 42 fl. 17 kr. G. M. als Badium zu Händen der Lizitions-Kommission zu erlegen, welches sodann nach der beendeten Lizitation demselben wird rückgestellt — dem Ersteher aber in den Meistbodt eingerechnet werden.

2ten. Der Ersteher der gedachten Realität wird verpflichtet sein, binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, mittels dessen der Lizitionsakt bestätigt werden würde, den angebothenen Kaufschilling im Ganzen zu Händen des Gerichts zu erlegen — wo sodann ihm das Eigenthumrecht ausgefertigt werden wird.

3ten. Sollte diese Realität in 1ten und 2ten Lizitionstermine nicht veräußert werden, so wird selbe am 3ten Termine auch unter dem Schätzungsvertheile an Mann gebracht werden.

4ten. Sollte der Meistbietende diesen Bedingnissen nicht nachkommen, so würde diese Realität auf Kosten und Gefahr des Ersteher in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsvertheile an Mann gebracht werden.

Podhajce am 27. September 1850.

alle diese 3 Verwaltungsjahre oder auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852 oder nur auf das Verwaltungsjahr 1851 allein, die 2. Lizitation nach den in der Kundmachung der hochlöblichen f. f. Finanz-Bandes-Direktion am 23. Juli 1850 Z. 5679 enthaltenen Bedingungen an folgenden Tagen verbe abgehalten werden, und zwar:

Namen der Mauthstationen:	Versteigerungstag		Aufrufpreis für Ein Jahr
	Vormittag	Machmittag	
Jaroslauer Wegmauth.....	am 21. Oktober 1850	—	4912 fl. G. M.
Radymnoe.....	—	am 21. Oktober 1850	4346 "
Ueberfuhr.....	—	am 21. Oktober 1850	1208 "
Przemysler Brückenmauth.....	am 22. Oktober 1850	—	5457 "
Weg- und Brückenmauth bei Kolossa.....	am 22. Oktober 1850	—	3999 "
Wegmauth gegen Dobromil.....	—	am 22. Oktober 1850	3060 "
Szechinier Wegmauth.....	am 23. Oktober 1850	—	2328 "
Mościska Weg- und Brückenmauth.....	am 23. Oktober 1850	—	5789 "
Sadowa-Wisnia Wegmauth.....	—	am 23. Oktober 1850	2162 "
Rodmojsie Weg- und Brückenmauth.....	am 24. Oktober 1850	—	2260 "
Reczpol Wegmauth.....	am 24. Oktober 1850	—	1411 "
Skło Wegmauth.....	—	—	553 "
Conkretal Pachtungen.....	am 24. Oktober 1850	am 24. Oktober 1850	

Przemysl, am 1. Oktober 1850.

(2406) **Obwieszczenie.** (2)

Nro. 11787. Ces. król. Sąd Szlachecki Tarnowski jako instancja spadek po s. p. Jakóbio Rottermund pertraktującą, nieobecnego P. Michała Rottermunda nientejszem zawiadamia: iż pod dniem dzisiejszym cały po zmartwym na dniu 11. marca 1841 s. p. Jakóbio Rottermund pozostały spadek jego oświadczonemu spadkobiercy P. Szymonowi Michalczyk, także Rottermund zwanemu — bez dobrodziejstwa prawa inwentarza z mocy testamentu z dnia 10go lutego 1837 i dodatku z dnia 5. marca 1841 już uznanym jest, i postępowanie tego spadku, ukończonem zostało, tudzież ze mu celom zawiadomienia go o powyższej uchwale, jednocośnie kurator w osobie P. Adama Stoczkiewicza ustanowionym jest, i temuż kuratorowi wniesione pod dniem 4. lutego 1842 przez nieobecnego teraz P. Mi-

chała Rottermunda do tutejszego Sądu oświadczenie do spadku z moce następstwa prawnego bez skutku zwróconem zostało.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Tarnów, dnia 17. września 1850.

(2330) **Nachricht**
vom f. f. gesetz. Landes-Gouvernem.

Nro. 46159. Dem a. h. Befehle zufolge wird die Übersicht der, in der Provinz Galizien und in dem Herzogthume Bukowina während des Militär-Jahres 1849 Geborenen und Gestorbenen, wie auch Getrauten, und ihr Vergleich mit dem vorausgegangenen Jahre 1848 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Siehe Beilage.)

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

Gegen die Mitte des Monats August, ging mir auf der Reise von Brody nach Lemberg ein preußischer von Breslau den 1 Jänner 1850 auf Leibisz Nelken ausgestellter Paß vorloren. Der Finder wolle

denselben unter gedachter Adresse gegen eine angemessene Vergütung nach Brody überschicken.

(2443)